



PSYCHOTHERAPEUTENKAMMER BERLIN

**BTHG -INTEGRIERTE PSYCHOTHERAPIE
IN DER GEMEINDEPSYCHIATRIE
UND IM SUCHTBEREICH
ZUR VERBESSERUNG DER TEILHABE
AM LEBEN IN DER GESELLSCHAFT**

Das SGB IX (BHTG), regelt die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

Definition von Behinderung SGB IX §2

„(1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als **6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist**. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn diese Beeinträchtigung zu erwarten ist“.

Der Begriff der Behinderung wird für das SGB IX (BHTG) neu definiert. Die Neufassung des Behinderungsbegriffs soll dem Verständnis der UN-BRK entsprechen. Danach sind Menschen mit Behinderungen Menschen, *die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.*

Die vorgesehene Formulierung umfasst den Wechselwirkungsansatz, nach dem sich die Behinderung erst durch gestörte oder nicht entwickelte Interaktion zwischen dem Individuum und seiner materiellen und sozialen Umwelt **manifestiert**.

§1 *„Behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach diesem Gesetzbuch und den für den Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegen zu wirken. Dabei wird den besonderen Bedürfnissen behinderter oder von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder Rechnung getragen.*

Der Präsident der Bundespsychotherapeutenkammer, Her Munz zur Psychotherapeutischen Versorgung von schwer und meist chronisch erkrankten Menschen:

Pressemitteilung der Bundespsychotherapeutenkammer vom 17. Januar 2019:

Vielen Patienten kann mit einer Kurzzeit- oder Langzeitpsychotherapie geholfen werden. Einige dieser Patienten erhalten flankierend eine Pharmakotherapie.

„Es gibt aber auch eine kleine Gruppe von Patienten, die nicht nur Psychotherapie und Pharmakotherapie brauchen, sondern darüber hinaus auch soziotherapeutische Unterstützung, psychiatrische Krankenpflege, Ergotherapie oder auch Angebote der Gemeindepsychiatrie“, stellt Munz fest.

„Bei diesen Patienten mit komplexem Leistungsbedarf reicht jedoch eine rein psychotherapeutische oder psychiatrische Versorgung nicht aus. Ihr Hauptproblem ist die fehlende Kooperation und Koordination. Für diese schwer und meist chronisch kranken Patienten fehlt schlicht das notwendige multiprofessionelle Behandlungsangebot“, erläutert Munz. „Der Gemeinsame Bundesausschuss sollte den Auftrag erhalten, für diese schwer und meist chronisch kranken Patienten eine ambulante multiprofessionelle Versorgung zu ermöglichen.“

Psychische Erkrankungen sind häufig keine Kurzeiterkrankungen und verhindern nicht nur nicht, sondern bahnen in den derzeitigen (weil für den Personenkreis oft unzureichenden) Versorgungsstrukturen zu häufig den direkten Weg in die verschiedenen Formen von Behinderung. U. E. werden Menschen mit psychischen Erkrankungen im § 99, wenn überhaupt, nur völlig unzureichend bzw. in der praktischen Umsetzung nicht mit hinreichender Klarheit erfasst.

In der Praxis droht für dem Personenkreis mit chronischen Erkrankungen u. E. sogar das völlige Herausfallen aus dem Leistungsanspruch. Berlin hat für Menschen mit psychischen Erkrankungen **mit der Integrierten Psychotherapie** sehr zukunftsweisende, insbesondere ambulante, Versorgungsstrukturen aufgebaut. In der landesbezogenen zukünftigen Umsetzung des BTHG bzgl. der Steuerung der Leistungen des psychiatrischen und psychosozialen Hilfesystems gilt es dafür Sorge zu tragen, dass bewährte Strukturen aufrechterhalten und mit Blick auf die Zukunft, wo erforderlich, ausgebaut werden.

Integrierte Psychotherapie als Leistung der Eingliederungshilfe **SGB IX** für Menschen mit seelischen Behinderungen

- **Im Berliner Rahmenvertrag §79 4. Fassung 2010 wird die Leistung der Integrierte Psychotherapie für Menschen mit seelischen Behinderungen** nach dem SGB XII §53/54 geregelt. Sie ist Teil einer Komplexleistung der Personenzentrierten Hilfen. Sie befähigt mittels psychotherapeutischer Methoden zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und dient der „Krankheitsbewältigung“. „*Alle Aktivitäten, die geeignet sind, den Prozess der Krankheitseinsicht und –verarbeitung zu unterstützen, zu begleiten und auf diese Weise eine psychische und körperliche Stabilisierung zu erreichen, werden diesem Leistungsbereich zugeordnet.* „
- Integrierte psychotherapeutische Leistungen sind ausdrücklich Leistungen beschrieben, die bei der Krankenkasse nicht beantragt werden können, weil die Klienten aufgrund ihrer Störungen und Beeinträchtigungen entsprechend des Abschnitts 2 zur Inanspruchnahme von psychotherapeutischen Leistungen nach SGB V nicht in der Lage sind. Mitarbeiter, die die Leistungen erbringen, müssen über eine Approbation nach dem Psychotherapeutengesetz verfügen.
- **Psychotherapie** muss nicht in Richtlinienverfahren erfolgen, **sondern ist veranlasst durch eine körperliche, seelische oder geistige Behinderung und dient nicht unmittelbar der Heilung , sondern die dadurch verursachte Beeinträchtigung in der Teilhabe am sozialen Leben zu beseitigen oder zu verringern, die Integration in die Gemeinschaft zu verbessern.**

Psychotherapie als Krankenbehandlung nach dem SGB V

Krankheit

ist ein **regelwidriger Körper-und Geisteszustand**, der entweder **behandlungsbedürftig** oder zugleich oder **allein Arbeitsunfähigkeit** zur Folge hat.“ **Krankheit** ist dagegen die **kurzfristige heilbare Normalitätsstörung**. **Krankheit ist nicht mit Behinderung gleichzusetzen**.

Behinderung

*Menschen sind **behindert***,“ wenn ihre körperliche und geistige Funktion oder seelische Gesundheit länger als **6 Monate** vom dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre **Teilhabe am Leben in der Gesellschaft** beeinträchtigen“. **Behinderung ist eine** die dauerhafte **Funktionsstörung**.

Krankenbehandlung

Krankenbehandlung bezweckt nicht nur Heilung, sondern Verhütung von Verschlimmerung oder Linderung von Krankheitsbeschwerden. **Krankheit im Sinne vom SGB V ist** , wenn die Funktion über eine bestimmte Bandbreite individueller Verschiedenheit hinaus in so einem beträchtlichen Maße eingeschränkt sind, dass ihre Wiederherstellung der **Mithilfe eines Arztes** bedarf. Um die Leistungspflicht der Krankenkasse auszulösen, muss die Krankheit **behandlungsbedürftig** und **behandlungsfähig** sein.

Behandlungsfähigkeit

Behandlungsfähig ist eine Gesundheitsstörung, wenn sie **ärztlicher oder psychotherapeutischer Behandlung** zugänglich ist.

Ziel einer Therapie

Ziel einer Therapie ist Erkennen, Heilen einer Krankheit, Linderung von Krankheitsbeschwerden, Beseitigung oder Verbesserung einer durch Krankheit verursachten Behinderung.

Definition von Psychotherapie nach Berufsrecht.

nach Berufsrecht (§1 Abs3...) ist Psychotherapie, die mittels anerkannter wissenschaftlicher Verfahren vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung und Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen PT indiziert ist. Zur Ausübung der Psychotherapie gehören nicht psychologische Tätigkeiten, die die Aufarbeitung, und Überwindung sozialer Konflikte oder sonstiger zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben.

HERZLICH WILLKOMMEN ZUM EXPERTENGESPRÄCH

Moderation

Ute Meybohm, Vorstandsmitglied der
Psychotherapeutenkammer

Experten

Bettina Falkenberg

Psychologische Psychotherapeutin beim
gemeindepsychiatrischen Träger für junge Erwachsene
Psychologische Psychotherapeutinnen in freier
Praxis und bei gemeindepsychiatrischen Trägern

Vera Hoferichter / Anne-Katrin Keller,

Psychologische Psychotherapeuten und
Geschäftsführer

Gerd Pauli / Werner Schilling,

Psychiater und Leiter des Sozialpsychiatrischen
Dienstes Friedrichshain Kreuzberg

Ralph Susenbeth

Bernd Westermann/Antje Matthiessen

Psychologische Psychotherapeuten im Notdienst für
Suchtmittelgefährdete und-abhängige Berlin e.V.

IMPULSE

Anne- Katrin Keller
nicht?

Was kann Psychotherapie im Rahmen vom SGB V leisten und was

Welche Patientengruppen fallen raus und welche Leistungen sind über
das SGB XII/ zukünftig SGB IX (BTHG) Integrierte Psychotherapie
Leistung möglich?

Gerd Pauli

Sozialpolitische Bedeutung der Integrierten
Psychotherapeutischen Leistung

Ralph Susenbeth

Bewilligungspraxis - Grenzen und Möglichkeiten

Bernd Westermann und

Antje Mathiessen

Bedarf und Probleme der Psychotherapeutischen Versorgung
aus der Perspektive von Patienten mit Suchterkrankungen und
Substituierten

Fragen an die Experten sind:

- Worin sehen Sie die Zugangsbarrieren für Patienten mit komplexem Teilhabebedarf zur Psychotherapie nach SGB V ?
- Warum brauchen Sie als Einrichtung der Gemeindepsychiatrie/ Suchthilfe/SPD Integrierte psychotherapeutische Leistungen außerhalb des SGB V?
 - a) aus Sicht ihres Klientel
 - b) aus Sicht der multiprofessionellen Teams
- Was ist die Zielrichtung von Psychotherapie in der Teilhabe?
- Wieviel psychotherapeutische Kompetenz ist notwendig für eine professionelle ambulante Begleitung in der Gemeindepsychiatrie/Suchthilfe?
- Was können Psychotherapeuten leisten im Rahmen von interdisziplinären Teams
- An den SpD: Was macht die Scheu aus die IPT zu bewilligen und worin besteht die Attraktivität?
- Wann ist die ambulante Psychotherapie nach dem SGB V eine Überleitung sinnvoll, wann nicht?
Wann gelingt eine Überleitung und worin bestehen die Hürden?